



Kulturelles

„Ostern in der Osterburg“

Der traditionelle Handwerker- und Händlermarkt zu Ostern muss nun schon das zweite Mal coronabedingt ausfallen. Trotzdem öffnet die Stadt Weida alle Tore zur Burg und ermöglicht damit Spaziergänge auf den Rundwegen und im östlich geschmückten Gelände. Museum und Galerien dürfen noch nicht öffnen.



Das Burggelände ist in den Osterferien durchgängig ohne Ruhetag täglich von 10 – 18 Uhr zugänglich.

Eine gastronomische oder Imbissversorgung ist leider nicht möglich. Ostern ist seit jeher auch der Saisonauftakt für das neue Kulturjahr in den Ausstellungsräumen des Museums. Weil zunächst alles für eine Öffnung sprach, haben die städtischen Mitarbeiter ihren Job gemacht. Die „Handwerkerbrigade“ hat die Räume renoviert. Außen hat man mit der Fassadensanierung begonnen.

In der Remise ist die neue Jahresausstellung „Digital auf den Punkt gebracht“ vorzeigebereit. Im benachbarten „Horst-Sakulowski-Kabinett“ hängen alle gerahmten Kunstwerke wieder am gewohnten Platz. Die Galerie im Alten Schloss wird zur zeitweiligen Heimat von Arbeiten des Frank Lohse. Seine Ausstellung „Chapeau! – Malerei und Lithographie“ „versammelt Giganten unseres Kunsthimmels“, wie eine Kulturwissenschaftlerin meint. Und im Künstleratelier im Neuen Schloss warten die „Impressionen in Holz aus Natur und Alltag“ von Werner Raths auf den Tag des kulturellen Neustarts. Alles ist bereit. Jetzt müssen nur noch die Viren gehen und die Besucher kommen! *Auf Grund der wechselnden Coronasituation informieren Sie sich bitte vor Ihrem Besuch über die aktuellen Öffnungszeiten der Ausstellungen.*

„Osterferien in der Osterburg“

Zu einer Osterferienaktion vom 26. März bis zum 11. April 2021 sind alle Weidschen Schulkinder, Jugendlichen und Familien eingeladen, die mit Abstand und unter Einhaltung der Hygieneregeln das Gelände der Osterburg zum Spaziergang nutzen wollen.

Besucher mit eigenem Smartphone können an einem Quiz teilnehmen. Vorher bitte den Lösungszettel bei der Weida-Info mitnehmen. Im Innenbereich der Burg sind außen gut sichtbar QR-Codes angebracht. Die zehn QR-Codes beinhalten Fragen mit je drei Antwortmöglichkeiten.

Jeder Teilnehmer kann den vollständig ausgefüllten Lösungszettel auf dem Rückweg in die Box werfen, die sich an der Tür zur Weida-Information befindet. Die Auswertung erfolgt in der 15. KW. Zu gewinnen gibt es 3 x 1 Gutschein im Wert von 12,- €, einzulösen ebenfalls in der Weida-Information.

Diese Ferienaktion steht unter dem Vorbehalt behördlich angeordneter Schließungen von Parks und öffentlich zugänglichen Freiflächen. Wir bitten Sie daher, sich vor Ihrem Besuch über die Öffnung zu informieren.

Mitteilung

NABU Thüringen zeichnet Wilde Inseln aus

Verwildern ausdrücklich erlaubt – Biodiversität willkommen!

Ob im eigenen Garten, im Dorf oder in der Stadt, wilde Inseln fördern die biologische Vielfalt. Wenn eine Fläche „verwildert“, ist es für den einen ein Graus und unordentlich – für den anderen ist es eine Freude, wenn plötzlich Eidechsen über den Boden huschen, Vögel munter singen und unterschiedlichste Pflanzen durcheinander wachsen.

Greift der Mensch nicht mehr oder nur wenig in die Natur ein, entwickelt sich in Ruhe eine Artenvielfalt, die es sonst nicht gäbe. Neue Lebensräume entstehen, Tier- und Pflanzenarten tauchen auf, Natur wird für den Menschen erlebbar, die Luft und das Klima verbessern sich. Ziel der Aktion „Wilde Inseln“ des NABU Thüringen ist es, Menschen dazu zu motivieren, in ihrem Garten, im Dorf oder in der Stadt ein Stück Natur zum großen Teil sich selbst zu überlassen und wildlebende einheimische Tier- und Pflanzenarten zu fördern. Vor allem geht es aber auch darum, die Akzeptanz in der Bevölkerung für das „Verwildern“ von Flächen zu steigern. Denn so Manchem ist zum Beispiel ein wilder Garten auch ein Dorn im Auge – das sieht ja chaotisch aus. Können die nicht mal aufräumen? Dort leben doch die Wilden – wird oft über die Mutigen geurteilt, die ein Stück Natur sich selbst überlassen. Auf wilden Inseln können natürliche Prozesse weitgehend ungestört ablaufen. Der Mensch kann dort Natur beobachten, ist begeistert und lernt natürliche Abläufe zu verstehen.

„Es soll ja nicht gleich der ganze Garten ins Kraut schießen. Eine kleine Ecke jedoch, in der sich Natur selbst überlassen bleibt, die findet sich bestimmt in jedem Garten“, sagt Friedhelm Petzke, der die Aktion des Naturschutzverbandes koordiniert.

Die Aktion ist allerdings nicht nur auf Gärten beschränkt, auch Dörfer und Städte werden einbezogen.

Hans-Christian Schmidt wirbt in Weida kräftig für den NABU Gera-Greiz für die Aktion. „Hier gibt es ja ein paar Brachflächen, da finden meist schon natürliche Entwicklungsprozesse statt. Oder Grünflächen, die alle paar Wochen intensiv gemäht werden. Wenn da ein paar Maßnahmen ausgelassen werden, dann schon das nicht nur die kommunalen Finanzen, sondern fördert auch gleich die Biodiversität.“

Jeder, der freiwillig eine kleine Insel Natur sich selbst überlässt, kann mitmachen und auf einer interaktiven Internetkarte seine Wilde Insel eintragen. Alle, die sich eintragen, können sich auch für die Auszeichnung „Wilde Inseln“ bewerben und mit dem dazugehörigen Schild um Akzeptanz auf ihrer Fläche werben.

Wenn es die Gegebenheiten wieder zulassen, können die Auszeichnungen vom NABU Gera-Greiz übergeben werden.

Gefördert wird die Aktion „Wilde Inseln“ durch die Deutsche Postcode Lotterie und läuft bis April 2022. Infos und Meldeformular unter www.Wilde-Inseln.de



Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Weida

I. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 57 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), erlässt die Stadt Weida auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 4. März 2021 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.899.365 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.350.420 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 295 v. H.
 - für Grundstücke (B) 402 v. H.
- Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Weida, 11.03.2021

gez. Hopfe
Bürgermeister

Dienstsiegel

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Stadtratsbeschluss 019-7/2021 vom 04.03.2021 hat der Stadtrat der Stadt Weida die Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen: Haushaltsplan, Investitionsprogramm, Finanzplan und Stellenplan beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2021 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und kann entsprechend des Schreibens der Rechtsaufsichtsbehörde vom 11.03.2021 gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung öffentlich bekannt gemacht werden.

III. Auslegungshinweise

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 liegt zwei Wochen, beginnend mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung, in der Stadtverwaltung Weida, Markt 1, Finanzverwaltung – Stadtkämmerei im Zimmer 327 zu den Sprechzeiten aus.

Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Absatz 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO.

IV. Hinweis

Die vorstehende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2021 sind nach § 27a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 685), in der zurzeit geltenden Fassung, ebenso auf der Internetseite der Stadt Weida unter www.weida.de >>> Bürgerservice >>> Satzungen/Ortsrecht öffentlich bekannt gemacht.

Weida, 11.03.2021

gez. Hopfe – Bürgermeister

Dienstsiegel

Bund und Freistaat fördern Vereine

Engagement-Wettbewerb „MACHEN!2021“ in Ostdeutschland

Füreinander da sein, Ideen für ein gutes Zusammenleben entwickeln und gemeinsam vor Ort umsetzen, das ist in dieser Corona-Zeit besonders wichtig. Deshalb unterstützt die Bundesregierung das bürgerschaftliche Engagement.

Der Beauftragte der Bundesregierung für die neuen Bundesländer, Marco Wanderwitz, hat den Wettbewerb „MACHEN“ gestartet.

Dieser Wettbewerb richtet sich an engagierte Gruppen, von privaten Initiativen über Vereine bis zu gemeinnützigen Organisationen in Dörfern und Kleinstädten der neuen Bundesländer. In drei Kategorien werden 50 Preisträger mit einem Preisgeld zwischen 5 und 15 Tausend Euro ausgezeichnet. Die Teilnahme am Wettbewerb ist nur online über ein Bewerbungsformular bei www.MACHEN2021.de möglich.

Kategorie 1:

„Bürgerschaftliches Engagement – Lebensqualität stiften und Zusammenhalt stärken“

Kategorie 2:

„Ost-West-Partnerschaften – Gemeinsamkeiten entdecken“

Kategorie 3:

„Grenzüberschreitende Partnerschaften – Zusammenarbeit verbindet“

Bis zum **15. Mai 2021** können engagierte Gruppen in den neuen Bundesländern ihre Ideen einreichen. Die Preisverleihung ist für den 19. Juli 2021 geplant und soll in Berlin stattfinden.

Also MACHEN!2021 Sie mit!

Start zweier Förderprogramme für Vereine und gemeinnützige Organisationen Thüringens

Förderprogramm „Aktiv vor Ort“

Die Thüringer Ehrenamtsstiftung greift vorrangig da unterstützend ein, wo die ländlich geprägten Vereine und Initiativen Hilfe benötigen; sei es bei der Übernahme laufender Kosten, bei der finanziellen Unterstützung von Weiterbildungen oder bei der Digitalisierung des Vereinsalltags. Auch Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten für Ehrenamtliche können gefördert werden. Dafür stehen im Programm „Aktiv vor Ort“ insgesamt 700.000 € bereit. Vereine und Initiativen aus den Bereichen Traditions-, Kultur- und Heimatpflege können ab sofort bis zu 5.000 € beantragen. Alle weiteren Informationen sowie das Antragsformular finden Sie auf unserer Webseite: www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de/aktiv-vor-ort

Sonderfonds Vereine in Not

Besonders kleine und ländliche Vereine sind von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen. Um die Existenzbedrohung von diesen für den Freistaat Thüringen so wichtigen Vereinen abzuwenden, legt die Thüringer Ehrenamtsstiftung auf Beschluss des Thüringer Landtags vom 15. Dezember 2020 den „Sonderfonds für Vereine in Not“ mit einer Gesamthöhe von 200.000 € neu auf. Der Sonderfonds für Vereine in Not begann am 01.01.2021 und ist bis zum 31.12.2021 befristet. Alle weiteren Informationen und das Antragsformular zum Download finden Sie auf unserer Webseite: www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de/vereine-in-not

Straßensperrungen

Vollsperrung der B 175 vom 29. März – 10. April

Die B 175 wird außerhalb der Ortslage Weida zwischen Weida und Burkersdorf in Höhe des Abzweigs der Kreisstraße 123 nach Köfeln voll gesperrt.

Geraer Straße bis 1. April gesperrt

Die Baumaßnahmen zur Anbindung von Wasser und Abwasser in der Poststraße und Leitergasse verzögern sich. Deshalb muss die Sperrung der Geraer Straße bis zum 1. April verlängert werden.

Öffentliche Ausschreibungen

Stellenausschreibung

Die Stadt Weida beabsichtigt, zum 01.07.2021 die Stelle eines

Sachbearbeiters im Hauptamt / EDV (m/w/d)

zu besetzen.

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich ist:

- Hochschulabschluss als Betriebswirt Schwerpunkt Digitales Verwaltungsmanagement oder vergleichbare Ausbildung
- Qualifikation und Berufserfahrung in der kommunalen Verwaltung bzw. mehrjährige Erfahrung als Netzwerkadministrator in vergleichbarem Bereich
- sehr gute Kenntnisse der gängigen Netzwerke
- Kenntnisse und Fähigkeiten für das E-Government, Service- und Projektmanagement
- Führerschein Klasse B

2. Wünschenswert sind:

- Kompetenzen in VWL, Wirtschaftsinformatik und Verwaltungsrecht
- sehr gute Kommunikations- und Rhetorikfähigkeiten
- hohe Belastbarkeit, Flexibilität, Engagement, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- höfliches, freundliches sowie sicheres und kompetentes Auftreten

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Kooperation mit dem Kreis- und Landesrechenzentrum
- Pflege des IT-Bereiches unter Beachtung der Anforderungen an ein funktionsfähiges internes System, kontinuierliche Optimierung der Netzwerk-Infrastruktur, Konfiguration, Monitoring, Troubleshooting
- Administration und Konfiguration von Switchen, Routern und Firewalls
- Installation und Konfiguration von Hard- und Softwarekomponenten
- Inventarisierung der Hardwareumgebungen
- Firstlevel-Support für unsere Mitarbeiter
- Vertragsmanagement EDV und Telekommunikation
- Digitalisierung, Einführung E-Akte - DMS
- Amtsblatt – Erstellen des Manuskriptes
- Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf Website und social Media
- Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

Wir bieten:

- Eine unbefristete Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von 40 Stunden/Woche
- Die arbeitsrechtlichen Bedingungen richten sich nach dem gültigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).
- Die Vergütung erfolgt nach TVöD, Entgeltgruppe 9b.

Die üblichen Bewerbungsunterlagen mit den erforderlichen Zeugnissen/Nachweisen in Kopie senden Sie bitte bis zum **23.04.2021** an die Stadtverwaltung Weida, Hauptamt, Markt 1, 07570 Weida. Weitere Informationen können telefonisch unter 036603/54110 abgefragt werden.

Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und werden daher nicht berücksichtigt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Stellenausschreibung

Die Stadt Weida beabsichtigt, zum 01.07.2021 die Stelle eines

Sachbearbeiters im Hauptamt (m/w/d)

zu besetzen.

Anforderungsprofil:

1. Erforderlich ist:

- Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbare Ausbildung
- Qualifikation und Berufserfahrung in der kommunalen Verwaltung
- anwendungssichere PC-Kenntnisse (Windows, MS-Office),
- Führerschein Klasse B

2. Wünschenswert sind:

- Erfahrungen mit der Software more! rubin
- hohe Belastbarkeit, Flexibilität, Engagement, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- höfliches, freundliches sowie sicheres und kompetentes Auftreten

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Sitzungsdienst des Stadtrates, Gremienverwaltung und Aufwandsentschädigung
- Betreuung Schiedsstelle und Schöffen
- Statistik
- Jubiläen und Ehrungen
- Amtliche Bekanntmachungen
- allgemeine Organisation
- Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

Wir bieten:

- Eine unbefristete Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von 30 Stunden/Woche.
- Die arbeitsrechtlichen Bedingungen richten sich nach dem gültigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).
- Die Vergütung erfolgt nach TVöD, Entgeltgruppe 6.

Die üblichen Bewerbungsunterlagen mit den erforderlichen Zeugnissen/Nachweisen in Kopie senden Sie bitte bis zum **23.04.2021** an die Stadtverwaltung Weida, Hauptamt, Markt 1, 07570 Weida. Weitere Informationen können telefonisch unter 036603/54110 erfragt werden.

Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und werden daher nicht berücksichtigt.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Die Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Stadtverwaltung Weida im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung finden Sie auf der Homepage der Stadt Weida www.weida.de – Bürgerservice – Öffentliche Ausschreibungen – Stellenausschreibungen.

Was sonst noch passierte ...

„So war es einst“ – Stadtchronik fortgesetzt

Gestern gab es nach langer, gefühlt sehr langer Zeit endlich wieder einen Kulturtermin beim Bürgermeister. Rathauschef Heinz Hopfe hatte Frau Gudrun Häßner in sein Amtszimmer eingeladen und quasi stellvertretend für die Öffentlichkeit den VI. Teil der Stadtchronik „So war es einst“ entgegengenommen.

Das Ergebnis jahrelanger Recherchen von Ehrenbürger Kurt Häßner, dessen Todestag sich Ende März jährt, und seiner Frau Gudrun, wurde in einem weiteren Teil der Chronikserie verdichtet und bei der Druckerei Emil Wüst & Söhne layoutet und gedruckt.

Teil VI kostet wie seine Vorgänger 25,- € und ist in der Weida-Information erhältlich.

500 Jahre Reformation

Luther in Worms und auf der Wartburg

von Erkan-Joachim Müller

Zweiter Teil

In diesen Frühlingstagen jährt sich ein historisches Ereignis, das die Welt verändern sollte, zum 500. Mal. Martin Luther wird wohl das Jahr 1521 nie vergessen haben.

Luther verteidigt seine Thesen

So kam es am 18. April 1521 beim Reichstag in Worms zu einem zweiten Termin vor dem Kaiser. Wieder geleitete Reichsherr Kaspar Sturm Martin Luther zum Bischofshof. Da sich vorangehende Verhandlungen in anderen Angelegenheiten verzögert hatten, musste er zwei Stunden in großem Gedränge warten.

Johann von Eck wiederholte die Fragen vom Vortag. Luther antwortete mit einer längeren Ausführung. Er forderte durch Beweise aus der Heiligen Schrift widerlegt zu werden. Es folgte eine längere Antwort durch Johann von Eck mit der abschließenden Frage, ob Luther nun widerrufen oder nicht? Darauf folgte Luthers berühmte Sentenz (die im Original in Lateinisch gesprochen wurde):

„... wenn ich nicht durch Zeugnisse der Schrift und klare Vernunftgründe überzeugt werde, denn weder dem Papst noch den Konzilien allein glaube ich, da es feststeht, dass sie öfter geirrt und sich selbst widersprochen haben, so bin ich durch die Stellen der heiligen Schrift, die ich angeführt habe, überwunden in meinem Gewissen und gefangen in dem Worte Gottes. Daher kann und will ich nichts widerrufen, weil wider das Gewissen etwas zu tun weder sicher noch heilsam ist. Gott helfe mir, Amen!“

Diese Berufung auf die Bibel und das individuelle Gewissen sind der zentrale Moment des Auftritts von Martin Luther vor dem Reichstag und ein Schlüsselereignis der Reformation.

Den Satz im Schlussplädoyer „Hier stehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir, Amen.“, hat Luther nie gesagt, er wurde ihm später in den Mund gelegt.

Ab dem Morgen des 19. April verhandelte Karl V. mit den Reichsständen über das weitere Vorgehen. Er sah in Martin Luther nun den Häretiker, gegen den vorzugehen sei, und erwartete das auch von den Reichsständen. Hier aber lag das Problem einer konsequenten Politik gegen Luther: Die Reichsstände waren sich eben nicht einig, ob oder inwieweit gegen ihn vorzugehen war.

Am 22. April gewährte der Kaiser den Reichsständen eine dreitägige Frist, Martin Luther doch noch zu einem Widerruf zu bewegen. Sie bildeten eine Kommission, die das Gespräch und den Ausgleich mit Martin Luther versuchen sollte. Sie bestand aus zehn Personen. Luther war nicht bereit, hinter seine Feststellung zurückzutreten, dass er in seinen Aussagen durch das Evangelium gebunden sei.

Ein weiteres Gespräch fand am 25. April statt und zog sich mit Unterbrechungen über den ganzen Tag hin. Der Reformator war weiter nicht bereit, seine Glaubensüberzeugung aufzugeben.

Noch am selben Abend suchten ihn der österreichische Kanzler Maximilian von Zevenbergen und Johann von Eck auf, entließen Martin Luther vom Reichstag und sagten ihm für die nächsten drei Wochen sicheres Geleit unter der Bedingung zu, dass er unterwegs nicht predige oder schreibe.

Sie verabschiedeten sich mit Handschlag.

Zahlreiche Adelige verabschiedeten sich ebenfalls von Luther, darunter auch Landgraf Philipp I. von Hessen, der ihm einen Geleitbrief durch sein Territorium aushändigte.

Am 26. April 1521 verließen Martin Luther und seine Begleiter gegen zehn Uhr vormittags Worms. Das waren Nikolaus von Amsdorf, Hieronymus Schurff, Justus Jonas, Johann Petzensteiner und Petrus Suawe. 20 Reiter gaben ihnen Geleit, die wohl Franz von Sickingen stellte.

Am 28. April 1521 logiert Martin Luther in Frankfurt/M. im Gasthof „Zum Straußen“. Er ist auf der Rückreise vom Reichstag in Worms nach Wittenberg, oder besser ins Ungewisse.

Hier trifft er seinen Freund Lucas Cranach und berichtet ihm von den Vorgängen in Worms.

Ihm vertraut er an, dass sein Landesherr Kurfürst Friedrich von Sachsen, genannt der Weise, ihn wissen ließ, ihn in Schutzhaft zu nehmen. Nur wo? Das war ihm nicht bekannt.

Am 1. Mai überquerte Luther bei Berka die Werra und war nun wieder auf kursächsischem Gebiet. Den mit zwei Wagen Reisenden begleiteten sein Freund Nikolaus von Amsdorf und sein Ordensbruder Johann Petzensteiner. Im anderen Wagen saßen Hieronymus Schurff und die anderen.

Am 3. Mai trennte sich die Reisegesellschaft, weil Luther in Möhra seine Familie besuchen wollte. Und so bog der Wagen Luthers und seiner Begleiter südwärts von der „Hohen Straße“ ab und wandte sich über den Thüringer Wald nach Südwesten. Er überquerte den Rennsteig bei der „Hohen Sonne“ und fuhr auf der Fuldaer Straße an den Ruinen der Ringelstein-Burgen vorüber.

Luther war guter Dinge und fuhr unbekümmert, sich unter dem Schutze Gottes wissend, auf sein Heimatdorf Möhra zu.

Dort kam er wohlbehalten an und übernachtete im Haus seines Onkels Heinz.

Am nächsten Morgen predigte Luther auf dem Dorfplatz, weil die kleine Kirche die Menge der Herbeiströmenden nicht zu fassen vermochte.

(wird fortgesetzt)

2017 – 500 Jahre nach der Veröffentlichung von Luthers Thesen gegen den Ablass und anderer Praktiken der katholischen Kirche – gab die Stadt Weida die Broschüre „Die Reformation in Weida“ heraus. Diese Erinnerung an den 500. Jahrestag der Erneuerung ist in der Weida-Information erhältlich. 64 Seiten kosten 3,- Euro.

Mitteilungen aus dem Bauamt

Sanierungsgebiet „Weida Innenstadt“

Derzeit sind auf Grund der Pandemie keine Sanierungssprechstunden möglich.

Selbstverständlich können Sie Ihre Anfragen jederzeit per E-Mail an bauamt@weida.de oder telefonisch an das Bauamt (Tel.: 036603/54223 oder an den Sanierungsträger (Tel.: 03643/879153 und 879119) richten.

Breitbandausbau Telekommunikation

Denjenigen Bürgern, welche die Möglichkeit hatten, die kostenfreien Eigentümererklärungen zum Auftrag zur unentgeltlichen Herstellung eines Telekommunikationsnetzes bei der Telekom abzugeben, die es aber versäumt oder bisher nicht getätigt haben, wird eine Nachfrist zum Einreichen der Anträge bis zum 9.04.2021 eingeräumt.

Nach dem Redaktionsschluss in Kürze

Steigende Inzidenzwerte

Die Thüringer Corona-Verordnung trat am 14. März in Kraft. Außerdem gibt es die Allgemeinverfügung des LK Greiz vom 17. März.

Beide gelten noch bis zum 31. März 2021.

Die Stadt Weida veröffentlicht zeitnah auf der Webseite www.weida.de und unter Facebook Weida-Information die aktuell geltenden Regelungen.

Aufgrund der immer noch immens steigenden Inzidenzwerte im Landkreis Greiz ist die Verlängerung des Lockdowns bis zum 18. April absehbar.

Das nächste Amtsblatt erscheint am 30. April 2021.

Impressum Weidaer Amtsblatt

Herausgeber: Stadt Weida – Stadtverwaltung, Markt 1 · 07570 Weida · Telefon: 036603/541 10 · Internet: www.weida.de · E-Mail: info@weida.de

Verantwortlich i. S. d. Presserechts: Bürgermeister H. Hopfe – Redaktion: Hauptamtsleiterin B. Gunkel

Satz und Druck: Druckerei Emil Wüst & Söhne – Erscheinungsweise und Auflage: i. d. Regel monatlich 3.000 Stück

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Kostenfrei bei Selbstabholung an den bekannten Abholstellen, Abonnement gegen Portoersatz möglich. Beantragung bei der Stadtverwaltung.

Verwendung des Titels, Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe, elektronische Nutzung oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers!